
Satzung der Landeshauptstadt Dresden über den Zuschuss zur gemeinschaftlichen Mittagsverpflegung an Schulhorten in den Schulferien

(Satzung Mittagessenzuschuss während der Schulferien)

vom 15. Oktober 2020

Veröffentlicht im Dresdner Amtsblatt Nr. 44/2020 vom 29. 10.2020

Auf der Grundlage der §§ 2 und 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), die zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 15. Juli 2020 (SächsGVBl. S. 425), hat der Stadtrat der Landeshauptstadt Dresden in seiner Sitzung am 15. Oktober 2020 die folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Leistungsberechtigte

Leistungsberechtigt nach dieser Satzung sind Schülerinnen und Schüler, die

- (1) in den Schulferien in einer Einrichtung nach § 22 des Achten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VIII) an der gemeinschaftlichen Mittagsverpflegung teilnehmen,
- (2) dem Grunde nach einen Anspruch haben auf Leistungen nach
 - a. § 28 Abs. 6 Satz 1 Nr. 1 Zweites Buch Sozialgesetzbuch (SGB II),
 - b. § 34 Abs. 6 Satz 1 Nr. 1 Zwölftes Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII),
 - c. § 6 b Bundeskindergeldgesetz (BKGG) i. V. m. § 28 Abs. 6 Satz 1 Nr. 1 SGB II oder
 - d. §§ 2 und 3 Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) i. V. m. § 34 Abs. 6 Satz 1 Nr. 1 SGB XII)
- (3) von den in der Abs. 2 Buchstabe a) bis d) genannten Leistungen auf Grund des § 28 Abs. 6 Sätze 2 und 3 SGB II bzw. § 34 Abs. 6 Sätze 2 und 3 SGB XII ausgeschlossen sind und
- (4) ihre einzige Wohnung bzw. Hauptwohnung in der Landeshauptstadt Dresden haben.

§ 2

Schulferien-Mittagessenzuschuss

- (1) Die Leistungsberechtigten erhalten auf Antrag in den Schulferien einen Zuschuss für die gemeinschaftliche Mittagsverpflegung in einer Einrichtung nach § 22 SGB VIII (Schulferien-Mittagessenzuschuss).
- (2) Erstattet werden die tatsächlichen Kosten.

§ 3**Verfahren**

- (1) Die Leistungen nach § 2 sind gesondert bei der Landeshauptstadt Dresden zu beantragen
- (2) Die Bestimmungen des Ersten und Zehnten Buches Sozialgesetzbuch (SGB I und SGB X) sind anzuwenden.

§ 4**Verhältnis zu anderen Leistungen**

Leistungen Dritter, insbesondere auf Landes- oder Bundesrecht beruhende zweckgleiche Leistungen, gehen Leistungen gemäß dieser Satzung vor. Leistungen Dritter mindern den Leistungsanspruch nach § 2. Das gilt auch in den Fällen, in denen vorrangige Leistungen nachträglich erbracht werden

§ 5**Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt rückwirkend zum 20. Dezember 2019 in Kraft. Mit Inkrafttreten dieser Satzung und damit ebenfalls rückwirkend zum 20. Dezember 2019 tritt die Satzung der Landeshauptstadt Dresden über den Zuschuss zur gemeinschaftlichen Mittagsverpflegung an Schulorten in den Schulferien vom 26. September 2013 (Dresdner Amtsblatt Nr. 42/13 vom 17. Oktober 2013) außer Kraft.
- (2) Diese Satzung tritt an dem Tag, an dem eine landes- oder bundesrechtliche Anspruchsgrundlage für die Übernahme der Kosten des Schulferien-Mittagessens zu Gunsten der Leistungsberechtigten nach § 1 in Kraft tritt, außer Kraft.

Dresden, 20. Oktober 2020

gez. Dirk Hilbert
Oberbürgermeister
der Landeshauptstadt Dresden